

es immer weiter zu bringen, sondern auch durch einen wohlgesitteten frommen und gottseligen Lebenswandel andern ein gutes Exempel zu geben, mit der ernstlichen Verwarnung, dass diejenigen, so hiergegen handeln, sich im Predigen vernachlässigen und andern ein böses Exempel geben, auch den äussern Wolstand so weit aus den Augen setzen, dass sie zumalen in hiesiger Residenz in einer der Würde des Orts und ihres Standes ganz unangemessenen Weise unreinlich und in unanständiger Kleidung erscheinen, nach Verdienst und anderen zum Exempel gestraft werden sollen. Einem Erlass derselben Behörde vom 27. 9. 1773 liegen wiederholte Klagen zu Grunde über das gar schlechte Predigen verschiedener Prediger auf dem Lande und deren Aufführung sowohl in als ausser ihrem Wohnort und namentlich wenn dieselben in hiesige Residenz kommen. Solche Klagen sind selbst bis zu den Ohren Serenissimi gedrunen. Es wird dies sämtlichen reformierten Predigern mitgetheilt mit dem Bedeuten, dass man auf jeden derselben genau invigilieren und gegen schuldig Befundene mit aller Strenge verfahren werde. Endlich wird durch Consistorialverfügung vom 21. 6. 1786 der reformierten Geistlichkeit eröffnet, es sei beim Consistorium die Anzeige geschehen, als sollten Verschiedene unter den Predigern dieser Grafschaft den ihnen obliegenden Gottesdienst oftmals ohne erhebliche Ursachen und aus blosser Gemächlichkeit durch den Schulmeister halten lassen, auch mit andern Predigern an den benachbarten Orten umwechseln.

Solche Dienstnachlässigkeit soll schlechterdings nicht weiter nachgesehen werden. Der Schullehrer soll niemals als in Krankheitsfällen oder sonst legalen Verhinderungen — und wenn sie in solchen Fällen keine Candidaten bekommen können, den Gottesdienst für sie halten. Die Pfarrer sollen so oft es ihre Amtspflicht erfordert selber predigen und nicht aus Gemächlichkeit mit einem andern Prediger umwechseln, bei Androhung nachrücklicher Ahndung.

Schiede hatte sehr Recht, die Bereisung seiner Diöcese von Pfarrei zu Pfarrei in regelmässig wiederkehrenden Zeiträumen, um überall nach dem Rechten zu sehen, für das weitaus wichtigste Stück seiner Obliegenheiten als Inspector der Hanauer reformierten Kirche anzusehen. Unsere Akten setzen uns in den Stand, eine solche Visitationsreise Schiedes von Hanau aus bis an die äussersten Enden der Obergrafschaft im Geiste mitzumachen. Es gereicht mir zum besonderen Vergnügen, im Namen unseres hochverehrten Gönners, des hochwürdigen Herrn Inspectors, Sie zu derselbigen hiermit einzuladen. Dieselbe soll ungefähr 4 Wochen, nämlich die Zeit vom 23. April bis zum 24. Mai 1773, in Anspruch nehmen. Sie ist durch Circularschreiben vom 12. 4. ejusdem zuvor angegündigt worden.

Anmerkung: Hinsichtlich der Beförderung der Superintendenten — der lutherischen sowohl als der reformierten — auf ihren Visitationsreisen bestanden ziemlich verwickelte Bestimmungen. Entweder die Geweinden holten ihn zur Frohnde ab, oder die Pferde wurden auf Kosten der Kirchenkasse gestellt oder die Fuhrkosten wurden aus der Gemeindegasse bestritten, wie zu Bieber. Am